

RISIKO FÜR ONLINEHÄNDLER

Als Onlinehändler führt mittlerweile fast kein Weg mehr an Amazon oder ähnlichen Plattformen vorbei. Es wird mit der Möglichkeit geworben, die eigenen Produkte über den Amazon-Marketplace in ganz Europa anzubieten. Die Abrechnung an den Kunden wird automatisiert durchgeführt. Wird dabei auch noch der Logistikservice des Amazon Pan-EU-Programms in Anspruch genommen, reduziert Amazon im Gegenzug sogar noch die Grundgebühr pro Versendung. Dies alles ist bereits mit wenigen Klicks freigeschaltet und ver-

spricht mehr Umsatz bei geringerem Arbeitsaufwand. Dass sich dadurch jedoch insbesondere umsatzsteuerliche Folgen ergeben können, stellt für den Onlinehändler ein potenzielles Risiko dar, weil Amazon für die richtige steuerliche Behandlung keine Haftung übernimmt. Diese Haftung verbleibt beim Onlinehändler. So führt die Teilnahme am Amazon Pan-EU-Programm zur steuerlichen Registrierungspflicht in Polen und Tschechien und gegebenenfalls auch in weiteren EU-Staaten, in denen Amazon die Ware des Onlinehändlers lagert und im Auftrag dessen anbietet. In diesen

Staaten müssen dann regelmäßige Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen abgegeben werden. Alle Umlagerungen über europäische Grenzen hinweg und auch die sogenannten Commingling-Transaktionen müssen in der monatlichen Voranmeldung des jeweiligen Staates und der zusammenfassenden Meldung angegeben werden. Seit dem 01.01.2020 sind diese Transaktionen nur noch steuerneutral, wenn eine gültige ausländische USt-ID Nummer des Onlinehändlers verwendet wird und die zusammenfassende Meldung vollständig und korrekt abgegeben wird. Deshalb sind

bei Teilnahme am innergemeinschaftlichen Verkauf und Versand unbedingt die entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, damit es nicht zu umsatzsteuerlichen Nachteilen kommt.

Patrick Schultz
M.A. (Taxation)
Steuerberater
Heumann + Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB
Bad Salzuflen,
Lage, Lemgo,
Detmold



Foto: © Heumann + Partner